Verordnung über die kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Soloture Eglises reformées Berne-Jura-Soleture Bern-Jura-Soleture Berne-Jura-Soleture Berne-Jura-Soloture Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Berne-Jura-Bern

vom 12. Mai 2016 (Stand am 1. August 2016)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 56 ff., 57 Abs. 2, 137 Abs. 2, 140 Abs. 1, 145b Abs. 3, 145f und 176 Abs. 2 der Kirchenordnung vom 11. September 1990¹, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung
- a) den Auftrag der Kirche zur Weitergabe des Glaubens und den katechetischen Dienst.
- b) die kirchliche Unterweisung, namentlich die Organisation und Gestaltung der Unterweisung und die Grundsätze für den Unterweisungsplan,
- c) die Aufgaben der Katechetinnen und Katecheten,
- d) die Anstellung von Katechetinnen und Katecheten und von weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der kirchlichen Unterweisung.
- ² Sie enthält überdies Empfehlungen an die Kirchgemeinden zum Arbeitsverhältnis von Katechetinnen und Katecheten.
- ³ Sie gilt für das gesamte deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, soweit die Kirchenordnung nicht für einzelne Gebiete, namentlich für die Kirchgemeinden im Kanton Solothurn, besondere Bestimmungen vorbehält.

-

¹ KES 11.020.

Art. 2 Geltung für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke

Die nachfolgenden Bestimmungen über die Kirchgemeinden gelten sinngemäss für Gemeindeverbindungen und kirchliche Bezirke, soweit diese Aufgaben im Bereich der kirchlichen Unterweisung, insbesondere der heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung, erfüllen.

II. Weitergabe des Glaubens und katechetischer Dienst

Art. 3 Auftrag der Kirche

- ¹ Die Kirche hat von ihrem Herrn den Auftrag, allem Volk in Kirche und Welt die Frohe Botschaft von Jesus Christus zu verkündigen.
- ² Sie bezeugt, dass das Wort Gottes für alle Bereiche des öffentlichen Lebens wie Staat und Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur gilt. Sie bekämpft daher alles Unrecht sowie jede leibliche und geistige Not und ihre Ursachen.
- ³ Sie erfüllt diesen Auftrag mit einer Vielfalt von einzelnen Diensten, die sich gegenseitig ergänzen.

Art. 4 Katechetischer Dienst

- ¹ Die christliche Gemeinde hat im Besonderen den Auftrag, den Glauben, den sie empfangen hat, den nachfolgenden Generationen weiterzugeben, in ihm Orientierung zu suchen für das tägliche Leben ihrer Glieder in den persönlichen und öffentlichen Bereichen und die Frohe Botschaft von Jesus Christus allen Menschen zu verkündigen.
- ² Die Verantwortung für die Weitergabe des Glaubens an die nachfolgenden Generationen obliegt in erster Linie dem katechetischen Dienst.
- ³ Der Dienst am Wort, der katechetische Dienst und der sozialdiakonische Dienst sind gleichwertige Dienste mit unterschiedlichen Aufgaben.

Art. 5 Aufgaben

- ¹ Die einzelnen Aufgaben des katechetischen Dienstes richten sich nach den Bedürfnissen der begleiteten Menschen, namentlich der Kinder und Jugendlichen, den Erfordernissen der gegebenen Situation und den Möglichkeiten der Kirchgemeinden.
- ² Der katechetische Dienst umfasst in erster Linie die kirchliche Unterweisung. Mögliche weitere Aufgabenfelder sind namentlich
- a) die Sonntagsschule und die Kinderkirche,
- b) weitere Angebote für Kinder, Jugendliche und deren Eltern,

- c) die seelsorgerliche Begleitung von Kindern und Jugendlichen,
- d) die Elternbildung,
- e) die Mitarbeit beim Aufbau der reformierten Gemeinde,
- f) die Mitwirkung im Gottesdienst,
- g) die Koordination der Arbeit von Freiwilligen,
- h) die Organisation von Anlässen zur Weitergabe des Glaubens,
- die Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den genannten Aufgabenfeldern.
- ³ Für die Übernahme der Verantwortung für die Leitung eines Gottesdienstes und für andere gottesdienstliche Handlungen gelten die besonderen Bestimmungen über gottesdienstliche Handlungen nicht zum Pfarramt ordinierter Personen².

III. Kirchliche Unterweisung

Art. 6 Ziele

- ¹ Die kirchliche Unterweisung erfüllt den Auftrag der Kirche, den Glauben an Kinder und Jugendliche weiterzugeben.
- ² Sie hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche
- a) zu befähigen, ihren Glauben selbständig zu entwickeln und Fragen zu stellen,
- b) zu eigenem Denken und Handeln auf dem Hintergrund christlicher Ethik und Werte zu bewegen,
- c) zu ermutigen, aus dem Glauben Verantwortung für das eigene Leben, für den Aufbau der Gemeinde und für die Gesellschaft zu übernehmen,
- d) in das Leben der Gemeinde und der Kirche einzuführen und die Gemeinschaft miteinander und mit Gott erfahren zu lassen,
- e) mit biblischen Geschichten, mit der Geschichte der christlichen Kirche, mit gottesdienstlichen Feiern und mit der Bedeutung von Taufe und Abendmahl bekannt zu machen,
- f) zu befähigen, im Dialog mit andern Konfessionen und fremden Religionen ihren Glauben und ihr Zweifeln besser zu verstehen und den fremden Glauben zu achten.

-

² KES 45.010.

Art. 7 Unterweisungsstufen, Pensen

- ¹ Die kirchliche Unterweisung umfasst insgesamt 140 bis 220 Lektionen.
- ² Sie gliedert sich in die folgenden drei Stufen:
- a) KUW I (erstes bis drittes Schuljahr) mit 20 bis 50 Lektionen,
- b) KUW II (viertes bis sechstes Schuljahr) mit 30 bis 60 Lektionen,
- c) KUW III (siebtes bis neuntes Schuljahr) mit 70 bis 110 Lektionen.
- ³ Das Abschlussjahr der kirchlichen Unterweisung vor der Konfirmation umfasst mindestens 50 Lektionen.

Art. 8 Klassen

- ¹ Die kirchliche Unterweisung erfolgt in der Regel in Klassen.
- ² Die Klassen umfassen in der Regel 5 bis 15 Kinder oder Jugendliche.
- ³ Wird die Unterweisung durch mehrere Personen erteilt, kann eine Klasse bis zu 30 Kinder oder Jugendliche umfassen.

Art. 9 Form des Unterrichts

- Die kirchliche Unterweisung erfolgt
- a) in Doppellektionen,
- b) in KUW-Halbtagen von drei bis vier Lektionen,
- c) in KUW-Tagen von sechs Lektionen,
- d) an Wochenenden und in Lagern.
- ² Zur kirchlichen Unterweisung gehört der Besuch von insgesamt 15 Gottesdiensten oder weiteren Gemeindeanlässen, auf jeden Fall aber von mindestens 10 Gottesdiensten, verteilt auf alle drei Unterrichtsstufen. Die Kirchgemeinden bieten geeignete Gottesdienste und weitere Anlässe an.
- ³ Die Kirchgemeinden ermöglichen Kindern und Jugendlichen mit einer entsprechenden Behinderung den Besuch einer heilpädagogischen kirchlichen Unterweisung.

Art. 10 Unterweisungsplan

- ¹ Der Kirchgemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung die Inhalte und die Anzahl Lektionen der kirchlichen Unterweisung für die einzelnen Unterrichtsstufen (Unterweisungsplan).
- ² Der Unterweisungsplan enthält altersgerechte Angebote für alle drei Unterrichtsstufen.
- ³ Für die Stufe KUW I sieht der Unterweisungsplan mindestens die folgenden Themen vor:

- a) Taufe,
- b) Abendmahl.
- ⁴ Für die Stufe KUW II sieht der Unterweisungsplan mindestens die folgenden Themen vor:
- a) Einführung in die Bibel Alten und Neuen Testaments,
- b) Wirkungsgeschichte der Bibel bei uns.
- ⁵ Auf der Stufe KUW III sollen Lebens- und Glaubensfragen behandelt werden, darunter die folgenden biblisch-theologischen Themen:
- a) Christologie, Gottesfrage, Theodizee,
- b) Gebet,
- c) Abendmahl,
- d) Leben und Sterben,
- e) christlich-ethisches und diakonisches Handeln bei uns und weltweit.

Art. 11 Organisation

- ¹ Die Kirchgemeinden organisieren die kirchliche Unterweisung im Rahmen der Vorgaben der Kirchenordnung und dieser Verordnung.
- ² Sie können mit dieser Aufgabe Pfarrerinnen und Pfarrer, Katechetinnen und Katecheten und im Rahmen der Bestimmungen dieser Verordnung weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betrauen. Sie regeln die Einzelheiten in der Arbeitsbeschreibung.
- ³ Sie stimmen die Organisation der Unterweisung auf die Schule ab und arbeiten soweit erforderlich mit den zuständigen Schulorganen zusammen.
- ⁴ Die Eltern und Angehörigen der Kinder und Jugendlichen werden in das gottesdienstliche Feiern der Gemeinde einbezogen.

Art. 12 Zusammenarbeit unter Kirchgemeinden

- ¹ Die Kirchgemeinden können Kindern und Jugendlichen aus andern Kirchgemeinden kirchlichen Unterricht erteilen und sie konfirmieren oder Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde in andern Kirchgemeinden unterweisen und konfirmieren lassen.
- ² Die Kirchgemeinderäte der betroffenen Kirchgemeinden sprechen sich ab und regeln soweit erforderlich die Einzelheiten.

Art. 13 Besondere Situationen und Konflikte

¹ Der Kirchgemeinderat sorgt für angemessene Lösungen in besonderen Situationen und Konflikten.

- ² Kinder und Jugendliche, die wesentliche Teile des Unterrichts versäumen, müssen das Versäumte in geeigneter Form und auf pädagogisch sinnvolle Weise nachholen. Die verantwortlichen Personen achten darauf, dass die Ziele des Unterrichts (Art. 6) erreicht werden und die im Unterweisungsplan vorgesehenen Inhalte vermittelt werden.
- ³ Müssen Kinder oder Jugendliche wegen schwerer Störung des Unterrichts für eine angemessene Zeit vom Unterricht ausgeschlossen werden oder muss die Konfirmation deswegen aufgeschoben werden, erlässt die Kirchgemeinde eine beschwerdefähige Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung. Die Kirchgemeinde wahrt den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und hört die betroffene Person und ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten vor dem Erlass der Verfügung an.
- ⁴ In Konfliktfällen darf die Konfirmation nur mit Zustimmung des Synodalrates in einer andern Kirchgemeinde erfolgen.

Art. 14 Konfirmation

- ¹ Die kirchliche Unterweisung wird mit der Konfirmation in Form eines Gemeindegottesdienstes abgeschlossen.
- ² Die Konfirmation bringt zum Ausdruck, dass Gott in Jesus Christus mit allen Menschen einen Bund schliesst, sie zu Nachfolge und Gemeinschaft mit ihm einlädt und zur Mitarbeit in seiner Gemeinde ruft.
- ³ Die Gemeinde bittet für die jungen Menschen um den Segen Gottes und lädt sie zu verantwortlichem Christsein und zur Teilnahme am Leben der Kirche ein.

IV. Aufgaben der Katechetinnen und Katecheten

Art. 15 Katechetinnen und Katecheten

- ¹ Katechetinnen und Katecheten sind Personen, die nach den besonderen dafür geltenden Bestimmungen durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum katechetischen Amt beauftragt sind.
- ² Sie sind befähigt, selbständig die Verantwortung für die kirchliche Unterweisung in einer Kirchgemeinde und für weitere Aufgabenfelder des katechetischen Dienstes (Art. 5) zu übernehmen. Inhaberinnen und Inhaber des OekModula-Fachausweises können ohne entsprechende RefModula-Zusatzqualifikation indes keine kirchliche Unterweisung auf der Oberstufe

(KUW III) erteilen, keinen Konfirmationsgottesdienst leiten sowie keine Schülerinnen und Schüler konfirmieren.

Art. 16 Erfüllung der Aufgaben

- ¹ Die Katechetinnen und Katecheten erfüllen ihre Aufgaben fachgerecht, zeitgemäss und professionell nach anerkannten pädagogischen und religionspädagogischen Grundsätzen.
- ² Sie leben und unterrichten in Ehrfurcht und Respekt vor allem Lebendigen und führen zu Achtung und Sorgfalt im Umgang untereinander und mit der Schöpfung.
- ³ Sie nehmen die Menschen mit ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten als Ganzes wahr und begegnen diesen mit Respekt und in Würde. Sie vermeiden unerwünschte oder unangebrachte Nähe, verbale Anzüglichkeiten, herabwürdigende Äusserungen und abschätzige Bemerkungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- ⁴ Sie tragen Konflikte fair und sachlich aus.

Art. 17 Fachkompetenz

- ¹ Die Katechetinnen und Katecheten sorgen dafür, dass sie über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.
- ² Sie bemühen sich fortlaufend um hinreichende Kenntnisse der reformierten Theologie und Traditionen, der Pädagogik, Religionspädagogik und Religionsdidaktik sowie der weiteren Fachgebiete, die für ihre Arbeit von Bedeutung sind.
- ³ Sie sind berechtigt und verpflichtet, sich nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen durch Selbststudium, die Teilnahme an Anlässen oder die Mitarbeit in Projekten, Supervision, die Inanspruchnahme besonderer Weiterbildungsangebote, während eines Urlaubs oder in einem andern Rahmen weiterzubilden und ihre Arbeit fortlaufend zu reflektieren.
- ⁴ Der Synodalrat oder die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn kann Richtlinien oder Merkblätter zur Sicherstellung der Fachkompetenz erlassen.

Art. 18 Selbstverantwortung und Rechenschaft

- ¹ Die Katechetinnen und Katecheten wirken durch ihre Persönlichkeit. Sie sind glaubwürdig in ihrem Auftreten und ihrem Handeln.
- ² Sie geben sich Rechenschaft über ihren eigenen Glauben, ihre eigene Stellung und ihr eigenes Verhalten im kirchlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Umfeld, in dem sie ihre Aufgaben erfüllen.

³ Sie tragen ihren eigenen fachlichen und menschlichen Grenzen Rechnung.

Art. 19 Zusammenarbeit

- ¹ Die Katechetinnen und Katecheten arbeiten nach den Bestimmungen der Kirchenordnung und ihrer Arbeitsbeschreibung mit dem Kirchgemeinderat, mit Pfarrerinnen und Pfarrern und mit den Verantwortlichen für andere kirchliche Dienste zusammen.
- ² Sie arbeiten überdies mit den Schulen und mit weiteren staatlichen und privaten Stellen zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wie sie erfüllen oder sie in ihrer Arbeit unterstützen können.
- ³ Sie achten die Aufgaben und Zuständigkeiten anderer Personen und Stellen.

Art. 20 Schweigepflicht

- ¹ Die Katechetinnen und Katecheten tragen durch ihre Verschwiegenheit Sorge zum Vertrauen, das ihnen die Kinder und Jugendlichen und weitere Dritte entgegenbringen.
- ² Sie sind zum Stillschweigen über alle Geheimnisse verpflichtet, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnehmen und die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Bestimmungen geheim zu halten sind, soweit sie von dieser Verpflichtung nicht entbunden sind.
- ³ Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Kolleginnen und Kollegen, gegenüber Ehepartnern und im Rahmen einer Supervision oder ähnlichen Veranstaltung. Sie bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
- ⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des staatlichen Rechts über die Schweigepflicht und die Pflicht zu Aussagen im Fall der Entbindung von dieser Pflicht, namentlich über die Pflicht, in einem gerichtlichen Verfahren als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

V. Arbeitsverhältnis der Katechetinnen und Katecheten

Art. 21 Grundsatz

- ¹ Die Kirchgemeinden dürfen nur Personen als Katechetinnen oder Katecheten anstellen, die durch die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zum katechetischen Amt beauftragt sind.
- ² Die Anstellung und die arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten der Kate-

chetinnen und Katecheten richten sich nach den gemeindeeigenen Bestimmungen der anstellenden Kirchgemeinde.

³ Der Synodalrat erlässt im Sinn von Empfehlungen an die Kirchgemeinden Richtlinien für den Einsatz, die Anstellung und die Besoldung der Katechetinnen und Katecheten.

Art. 22 Ausschreibung der Stellen

- ¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Stellen für Katechetinnen und Katecheten vor einer Neubesetzung in geeigneter Weise öffentlich auszuschreiben.
- ² In der Ausschreibung sollen die Voraussetzungen und Anforderungen, insbesondere das Erfordernis der Beauftragung als Katechetin oder Katechet, genannt werden.

Art. 23 Einreihung in Gehaltsklassen

- ¹ Den Kirchgemeinden wird empfohlen, Katechetinnen und Katecheten, die kirchliche Unterweisung an einer oder mehreren Klassen in eigener Verantwortung allein oder zusammen mit andern Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchgemeinde erteilen, unter Vorbehalt der Abs. 2 und 3 in die Gehaltsklasse 17 gemäss dem Personalrecht des Kantons Bern einzureihen.
- ² Die Einreihung in die Gehaltsklasse 18 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die
- a) zusätzlich und über längere Zeit ein KUW-Team führen und über eine Weiterbildung in Teamleitung und Praxisbegleitung verfügen,
- b) an einer heilpädagogischen Klasse kirchliche Unterweisung erteilen und über eine entsprechende Weiterbildung verfügen oder
- c) zusätzlich zur kirchlichen Unterweisung weitere Aufgaben erfüllen und über die entsprechende Ausbildung verfügen.
- ³ Die Einreihung in die Gehaltsklasse 19 wird für Katechetinnen und Katecheten empfohlen, die zusätzlich in einer grossen Kirchgemeinde oder einer Region die kirchliche Unterweisung koordinieren und leiten, kirchgemeindeeigene Weiterbildung und Praktikumsplätze anbieten und über die dafür erforderliche Weiterbildung (Nachdiplomstudium) verfügen.

Art. 24 Weiterbildung und Supervision

Die Kirchgemeinden und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn unterstützen die Weiterbildung und Supervision der Katechetinnen und Katecheten nach Massgabe der besonderen dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 25 Weitere Unterstützung und Förderung

¹ Die Kirchgemeinden stellen sicher, dass die Katechetinnen und Katecheten ihre Aufgaben nach dieser Verordnung wirkungsvoll wahrnehmen können.

- ² Sie sorgen für eine klare Umschreibung der Aufgaben und Befugnisse in Arbeitsbeschreibungen. Sie berücksichtigen die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in der Kirchgemeinde und tragen dem Anstellungsgrad der Katechetin oder des Katecheten Rechnung.
- ³ Sie fördern die Arbeit durch geeignete Massnahmen wie namentlich Mitarbeiter- oder Personalentwicklungsgespräche.

VI. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Art. 26 Grundsatz

- ¹ Die Kirchgemeinden können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht zum katechetischen Amt beauftragt, aber durch den Besuch von Ref-Modula-Bildungsveranstaltungen oder auf andere Weise hinreichend ausgebildet sind, mit Aufgaben der kirchlichen Unterweisung oder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen betrauen.
- ² Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen einer Katechetin oder eines Katecheten oder, in Kirchgemeinden ohne Katechetin oder Katecheten, unter der Verantwortung, in Begleitung und nach den Weisungen der Pfarrerin oder des Pfarrers.
- ³ Sie leiten kein Team und nehmen nicht selbständig gottesdienstliche Handlungen vor.

Art. 27 Voraussetzungen für den Einsatz

- ¹ Die Kirchgemeinden achten darauf und sorgen gegebenenfalls dafür, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Art. 26 die nötigen fachlichen Voraussetzungen erfüllen oder sich diese im Rahmen ihrer Tätigkeit aneignen.
- ² Sie berücksichtigen die persönliche Eignung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters für den Dienst.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 28 Wegleitung

¹ Der Synodalrat sorgt für die Erarbeitung einer Wegleitung für die kirchliche Unterweisung.

- ² Die Wegleitung beschreibt im Rahmen dieser Verordnung
- a) die Grundlagen und Grundsätze für die pädagogische und religionspädagogische Arbeit in der kirchlichen Unterweisung und in weiteren Aufgabenfeldern,
- b) die Personen, die mit der pädagogischen und religionspädagogischen Arbeit betraut sind,
- c) die Ziele und Themenschwerpunkte der einzelnen Unterrichtsstufen,
- d) die Ziele und Grundsätze für freiwillige Angebote,
- e) die Unterstützung durch die gesamtkirchlichen Dienste.

Art. 29 Anpassung des Unterweisungsplans

Die Kirchgemeinden organisieren die kirchliche Unterweisung spätestens ab dem Schuljahr 2015/2016 nach den Vorgaben dieser Verordnung.

Art. 30 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2013 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten ist die Verordnung vom 12. Januar 1994 über die kirchliche Unterweisung aufgehoben.

Bern, 13. Dezember 2012

NAMENS DES SYNODALRATES Der Präsident: *Andreas Zeller* Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

Änderungen

- Am 15. August 2013 (Beschluss des Synodalrates): geändert in Art. 26 Abs. 1.
- Am 12. Mai 2016 (Beschluss des Synodalrates): ergänzt in Art. 15 Abs. 2.

Inkrafttreten: 1. August 2016.